

klärt. Klägerin hatte einen Betrag von 2100 M als Schaden eingeklagt und den Beklagten gegenüber auf die Geltendmachung eines weiteren Schadens ausdrücklich verzichtet. Der für sie günstige Ausgang des Prozesses veranlaßte sie aber, noch weitere Entschädigungsansprüche zu erheben und zu diesem Zwecke eine Schadenklage auch gegen die übrigen Vorstandsmitglieder, die Herren E. A. Seemann in Leipzig, Arnold Bergstraeßer in Darmstadt, Egon Werlich in Stuttgart und Dr. Oscar von Hase in Leipzig, als Gesamtschuldner anzustrengen. Diesen Vorstandsmitgliedern gegenüber berechnete sie ihren Schaden auf 50 340 M, ermäßigte ihn jedoch in der Klage auf 17 000 M.

So kam die ganze Angelegenheit und auch der Grund des Anspruchs der Klägerin nochmals zur gerichtlichen Verhandlung und zwar vor dem königlichen Landgericht zu Leipzig, das durch Beschluß des vierten Civilsenats des Reichsgerichts als gemeinschaftliches zuständiges Gericht bestellt worden war. In diesem Prozeß waren die Klägerin durch Rechtsanwalt Heinrich Erler, die Beklagten durch den Rechtsanwalt des Börsenvereins Dr. Paul Schmidt in Leipzig vertreten.

Das Reichsgericht hatte zwar den Zweck, den der Börsenverein verfolgte, die Preisschleuderei zu bekämpfen, ebenso wie auch die Maßnahmen, die er zur Erreichung dieses Zweckes bis zu dem Inkrafttreten seiner neuen Satzungen in Anwendung brachte, für durchaus erlaubt erklärt, einige spätere Maßnahmen desselben aber und insbesondere die Aufforderung zur Lieferungssperre im Gegensatz zur Lieferung mit Rabattverkürzung sowie die Bedrohung des indirekten Verlagsbezug Vermittelnden mit den gleichen Maßnahmen wie die Schleuderer als rechtswidrig beanstandet.

In der sehr umfangreichen Begründung führt das Reichsgericht aus: Von der Aufforderung zur vollständigen Lieferungssperre sei bei der autoritativen Stellung des Vorstandes eine erhebliche Wirkung zu gewärtigen, dieselbe sei daher, noch dazu in Verbindung mit den übrigen Maßnahmen, als eine *Achtserklärung* anzusehen, durch welche der Klägerin der Geschäftsbetrieb unmöglich gemacht werde. Eine solche *Achtserklärung* sei rechtswidrig. Einem Gewerbetreibenden dürfen die natürlichen Bezugsquellen für seinen Gewerbebetrieb nicht untergraben werden; auch dürfen Gewerbetreibende nur durch Bethätigung eines eigenen Konkurrenzbetriebes andere Gewerbetreibende schädigen, nicht aber durch Veranstaltungen, welche darauf abzielen, einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit seiner Versorgung mit den Erzeugnissen, welche er für seinen Gewerbebetrieb nicht entbehren kann und welche, für den Verkehr bestimmt, auch in einem ausreichenden Maße vorhanden sind, gänzlich zu verschließen.

Das Landgericht hat entgegen den Urteilen des königl. Preussischen Kammergerichts und des Reichsgerichts die Klägerin mit ihrem Schadenersatzanspruch abgewiesen und in die Kosten verurteilt.

Das Landgericht Leipzig geht in seinem über 100 Folienseiten umfassenden außerordentlich klar ausgearbeiteten Erkenntnis zunächst davon aus, daß bei der Entscheidung über den Grund des erhobenen Anspruchs ausschließlich das in Sachsen geltende Reichs- und Landesrecht in Anwendung zu kommen habe. In Übereinstimmung mit dem Reichsgerichte erkennt das Landgericht an, daß die Klägerin durch die Maßnahmen des Vorstandes in ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen geschädigt worden sei und daß diese Maßnahmen als ein unerlaubtes, an und für sich rechtswidriges Handeln sich darstellen.

Das Landgericht führt hierzu aus, daß die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit beherrscht werde. Damit solle ausgesprochen sein, daß einerseits jedermann jedes Gewerbe nach seiner Wahl auszuüben berechtigt sei und andererseits ein jeder sich die Bedingungen, unter denen er das gewählte Gewerbe betreiben will, selbst und nach seinem Ermessen festsetzen darf. Zu diesen Be-

dingungen gehöre u. a. auch die Bekanntmachung der Preise, die er anderen für seine gewerblichen Leistungen berechne. Nur müsse sich der Gewerbetreibende bei alledem an die Beschränkungen halten, die ihm hinsichtlich seines Gewerbebetriebes zulässigerweise durch Gesetze und Verordnungen, sowie nicht minder durch die gute Sitte auferlegt seien. Bewege er sich innerhalb dieser Grenzen, so dürfe er beanspruchen, daß ihm der Betrieb seines Gewerbes nach keiner Richtung hin verkümmert werde. Alle Veranstaltungen, die darauf abzielen, ihm dieses Recht zu entziehen, müssen daher, als dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufend, für unzulässig und, weil sie zugleich in seine Rechtssphäre eingreifen, für an und für sich rechtswidrig erachtet werden.

Eine andere Beurteilung wäre nur dann angängig, wenn ein Gewerbetreibender sich über die Schranken, die ihm Gesetz und Moral ziehen, eigenmächtig hinwegsetze. In diesem Falle dürften Maßnahmen, die man ergreift, um die aus einem derartigen, selbst rechtswidrigen Gebaren möglichen Gefahren abzuwenden, schon aus dem Gesichtspunkte der Notwehr für statthaft zu erklären sein. So liege aber die Sache für die Klägerin nicht. Das Gericht ist weit entfernt davon, etwa alle Veranstaltungen, welche Berufsgenossen über die Art und Weise des Gewerbebetriebes in der Absicht treffen, ein Gewerbe auf seiner Höhe zu erhalten, ein gesunkenes Gewerbe wieder emporzuheben oder einem blühenden Gewerbe noch höheren Aufschwung zu verleihen, für unzulässig zu erklären. Im Gegenteil erscheinen dem Gerichte derartige Veranstaltungen und insbesondere auch Vereinigungen, welche Gewerbetreibende zu diesem Zwecke schließen, als durchaus statthaft und üblich. Doch dürften diejenigen, die diese Veranstaltungen treffen und sich mit einander verbinden, nicht beanspruchen, daß die von ihnen getroffenen Einrichtungen nun auch von allen anderen Berufsgenossen gutgeheißen und als Richtschnur hingenommen werden. Der Beitritt muß vielmehr der freien Entschließung des Einzelnen überlassen bleiben. Jeder Versuch, den Einzelnen zum Beitritte zu nötigen und ihm dadurch eine bestimmte Art des Geschäftsbetriebs aufzuzwingen, enthalte einen unerlaubten Eingriff in die Gewerbefreiheit.

Nach alledem liege in dem Verfahren, welches der Börsenvereinsvorstand der Klägerin gegenüber eingeschlagen habe, objektiv betrachtet, eine unerlaubte, an sich rechtswidrige Handlung. Das Widerrechtliche liege in dem ungerechtfertigten Zwange, der gegen die Klägerin geübt wurde oder doch zu üben versucht worden sei, um sie zur Annahme eines bestimmten Geschäftsprinzips zu bewegen.

Wenn das Landgericht trotzdem die Klage abgewiesen und die Klägerin in die Kosten des Rechtsstreits verurteilt hat, so ist dies deshalb geschehen, »weil die Beklagten zum Ersatze des durch ihr rechtswidriges Handeln der Klägerin verursachten Schadens nur dann angehalten werden durften, wenn sie auch in subjektiver Hinsicht ein Verschulden trifft.« Und diese Frage hat das Landgericht verneint.

Bu den Wahlen an Kantate.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es für die Wahlen in der bevorstehenden Hauptversammlung am Kantatesonntage, deren Ergebnis, wie bekannt, notariell festgestellt werden muß, notwendig ist, die Vornamen der Kandidaten auf den Stimmzetteln hinzuzufügen, weil bei mehreren derselben diese Hinzufügung zur Unterscheidung von anderen Börsenvereinsmitgliedern desselben Namens unbedingt erforderlich ist.

Red. d. Börsenbl.

376